



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

GENERALDIREKTION
 FÜR DIE ÖFFENTLICHE SICHERHEIT

1014 Wien, Postfach 100

Zahl: 3 124/64-II/3/88

Bei Beantwortung bitte angeben

Sicherheitswesen

Tel. (0222) 53126/DW 3272

Sachbearbeiter: MR Dr. Pollmächer

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz betreffend das Verbot des Einbringens von gefährlichen Gegenständen in Zivilluftfahrzeuge, BGBl. Nr. 294/1971, geändert wird.

Gesetzesentwurf

Zl. 45-GE/1988

Datum 2.5.1988

Verteilt 4. MAI 1988

An die

Kanzlei des Präsidenten des
 Nationalrates

Dr. Alsch-Harant

W i e n 1

Das Bundesministerium für Inneres beehrt sich, in der Anlage 25 Exemplare des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz betreffend das Verbot des Einbringens von gefährlichen Gegenständen in Zivilluftfahrzeuge, BGBl. Nr. 294/1971, geändert wird, samt Erläuterungen, der u. e. den in Betracht kommenden Behörden des Bundes und der Länder sowie den Kammern und sonstigen Interessensvertretungen zur Begutachtung bis spätestens

25. Mai 1988

zugeleitet wird, dem Nationalrat mit der Bitte um Kenntnisnahme zur Verfügung zu stellen.

Beilage

26. April 1988

Der Bundesminister:

Blecha

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

Ban

Vorblatt

Zielsetzung

Regelung der Kostentragung der auf den Flugplätzen zum Zwecke der Sicherheitskontrolle eingesetzten Anlagen und Geräte. Die Zuständigkeit des Bundes folgt aus dem Stammgesetz.

Lösung

Durch Bundesgesetz.

Alternativen

Keine.

Kosten

Keine.

EG-Vereinbarkeit

Nach den vorliegenden Unterlagen gibt es hinsichtlich der Frage der Kostentragung der Sicherheitsmaßnahmen auf Flugplätzen kein EG-Übereinkommen.

Bundesgesetz vom _____, mit dem das Bundesgesetz betreffend das Verbot des Einbringens von gefährlichen Gegenständen in Zivilluftfahrzeuge geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 13. Juli 1971, BGBl. Nr. 294/1971, betreffend das Verbot des Einbringens von gefährlichen Gegenständen in Zivilluftfahrzeuge wird wie folgt geändert:

Nach § 3 wird § 3a eingefügt:

"§ 3a. Wenn dies im Hinblick auf die Frequenz und die besondere Art des Personen- und Güterverkehrs sowie aufgrund nationaler oder internationaler Erfahrungen notwendig ist, ist dem Flugplatzhalter von der Sicherheitsbehörde erster Instanz die Errichtung von Anlagen und die Beschaffung von Geräten vorzuschreiben, mit denen die Durchsetzung des Verbotes gemäß § 1 wirksam kontrolliert werden kann. Im Bescheid sind abhängig von den genannten Voraussetzungen Art, Zahl, Aufstellungszeitraum und Aufstellungsort der Anlagen und Geräte sowie erforderlichenfalls die zur Unterstützung der Sicherheitsorgane bei der Bedienung dieser Anlagen und Geräte vom Flugplatzhalter beizustellenden Hilfskräfte festzulegen. Über Berufungen entscheidet die Sicherheitsdirektion in letzter Instanz."

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit _____ in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gehen die derzeit im Eigentum des Bundes stehenden Anlagen und Geräte (§ 3a) in das Eigentum des Flugplatzhalters über.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

Erläuterungen

Zu Art. I:

Die Spannungssituation im Flugverkehr macht genaue und auch umfassende Sicherheitskontrollen notwendig. Da hierbei aber Massenkontrollen angesprochen sind, ist der Einsatz von "Maschinen" unumgänglich, sodaß sowohl international, als auch in Österreich besonders Gepäckdurchleuchtungsgeräte und Torsonden für diese Kontrollen herangezogen werden. Mit einer sogen. "händischen Kontrolle" könnte das Passagieraufkommen keinesfalls bewältigt werden.

Die österreichischen Flughäfen befinden sich in einem steten Ausbau, womit naturgemäß die Anforderungen an die Sicherheitsvorkehrungen steigen; - sowohl hinsichtlich des Personals, als auch hinsichtlich des Kontrollgerätes. Beispiel hiefür sei der Flughafen Wien-Schwechat, der mit der Eröffnung von "Pier-Ost" im April 1988 nunmehr acht Röntgenstraßen benötigt; - davor waren bloß drei Gepäckdurchleuchtungsgeräte eingesetzt.

Da der Einsatz technischer Mittel einerseits im Interesse einer beschleunigten und bequemeren Kontrollmöglichkeit vor allem dem reibungslosen Ablauf des Flugverkehrs dient und andererseits jene Institutionen, welche dem Publikum gefährdete Bereiche zur Benützung anbieten (das trifft eben besonders auf den Flugverkehr zu), gleichermaßen für eine Minimierung dieser Gefährdung Sorge zu tragen haben, ist es gerechtfertigt, den Flugplatzhaltern auch die Beschaffung von Kontrollgerät (Gepäckdurchleuchtungsgeräten und Torsonden) vorzuschreiben. (Schon dzt. hat der Flugplatzhalter gem. § 75 Abs. 2 des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957, für grenzpolizeiliche Zwecke Amtsräume kostenlos zur Verfügung zu stellen.)

Die Vorschreibung der Anlagen und Geräte hat in Bescheidform zu geschehen, wobei eine zweimalige sicherheitspolizeiliche Prüfung der Sachlage als genügend anzusehen ist. Bestimmend sind die "besondere Art" des Personen- und Güterverkehrs (also Destination, Flugpublikum, "sensible" Güter) sowie die nationalen und internationalen Erfahrungswerte.

Anlagen und Geräte haben eine "wirksame" Kontrolle zu ermöglichen und demnach stets funktionstüchtig zu sein, was regelmäßige Wartungsarbeiten, notwendige Reparaturen sowie die allfällige Beschaffung von Ersatzgeräten beinhaltet.

Mit Inkrafttreten dieser Novelle soll auch eine einheitliche Rechtslage in dem Sinne herbeigeführt werden, daß für alle Flugplätze, auf welche die Voraussetzungen zutreffen, Bescheide zu ergehen haben; - gleichgültig ob solche Anlagen und Geräte auf dem Flugplatz bereits vorhanden sind oder gem. Art. II Abs. 2 als übereignet gelten.

Die "Hilfskräfte" üben keine Kontrolltätigkeit aus, weshalb es für sie auch keiner Ermächtigung gem. § 3 bedarf. Ihre Tätigkeit beschränkt sich auf triviale Aufgaben, wie das Auflegen der Gepäckstücke auf das Förderband des Kontrollgerätes, das Einweisen der Passagiere, etc. Die eigentliche Kontrolltätigkeit obliegt den Sicherheitsorganen.

Zu Art. II:

Bei den übereigneten Anlagen und Geräten handelt es sich um Gepäckdurchleuchtungsanlagen und Torsonden, die szt. vom Bund mit einem Kostenaufwand von ca. S 6 Mill für die Flughäfen Wien-Schwechat, Graz, Linz, Salzburg, Klagenfurt und Innsbruck beschafft worden sind.

Da hier besonders hohe Werte übertragen werden, kann vom bürgerlich-rechtlichen Grundsatz, wonach sonst eine Schenkung der Annahme durch den Beschenkten bedarf, abgegangen werden. Weiters soll damit das gesamte auf einem Flugplatz eingesetzte Gerät einheitlichen Grundsätzen unterworfen sein, - so besonders hinsichtlich des Abschlusses von Wartungs- und Reparaturverträgen.

Die Bestimmung ist gem. Art. 42 Abs. 5 B-VG der Mitwirkung des Bundesrates entzogen.



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES**

GENERALDIREKTION
FÜR DIE ÖFFENTLICHE SICHERHEIT

1014 Wien, Postfach 100

Sicherheitswesen

Tel. (0222) 53126/DW 3272

Sachbearbeiter: MR Dr. Pollmächer

Zahl: 3 124/64-II/3/88

Bei Beantwortung bitte angeben

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz betreffend das Verbot des Einbringens von gefährlichen Gegenständen in Zivilluftfahrzeuge, BGBl. Nr. 294/1971, geändert wird.

Gesetzentwurf

Zl. 45-GE/1988

Datum 2.5.1988

Verteilt 4. MAI 1988

An die

Kanzlei des Präsidenten des
Nationalrates

Dr. Alsch-Harant

W i e n 1

Das Bundesministerium für Inneres beehrt sich, in der Anlage 25 Exemplare des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz betreffend das Verbot des Einbringens von gefährlichen Gegenständen in Zivilluftfahrzeuge, BGBl. Nr. 294/1971, geändert wird, samt Erläuterungen, der u.e. den in Betracht kommenden Behörden des Bundes und der Länder sowie den Kammern und sonstigen Interessensvertretungen zur Begutachtung bis spätestens

25. Mai 1988

zugeleitet wird, dem Nationalrat mit der Bitte um Kenntnisnahme zur Verfügung zu stellen.

Beilage

26. April 1988

Der Bundesminister:

Blecha

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Ban

Vorblatt

Zielsetzung

Regelung der Kostentragung der auf den Flugplätzen zum Zwecke der Sicherheitskontrolle eingesetzten Anlagen und Geräte. Die Zuständigkeit des Bundes folgt aus dem Stammgesetz.

Lösung

Durch Bundesgesetz.

Alternativen

Keine.

Kosten

Keine.

EG-Vereinbarkeit

Nach den vorliegenden Unterlagen gibt es hinsichtlich der Frage der Kostentragung der Sicherheitsmaßnahmen auf Flugplätzen kein EG-Übereinkommen.

Bundesgesetz vom _____, mit dem das Bundesgesetz betreffend das Verbot des Einbringens von gefährlichen Gegenständen in Zivilluftfahrzeuge geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 13. Juli 1971, BGBl. Nr. 294/1971, betreffend das Verbot des Einbringens von gefährlichen Gegenständen in Zivilluftfahrzeuge wird wie folgt geändert:

Nach § 3 wird § 3a eingefügt:

"§ 3a. Wenn dies im Hinblick auf die Frequenz und die besondere Art des Personen- und Güterverkehrs sowie aufgrund nationaler oder internationaler Erfahrungen notwendig ist, ist dem Flugplatzhalter von der Sicherheitsbehörde erster Instanz die Errichtung von Anlagen und die Beschaffung von Geräten vorzuschreiben, mit denen die Durchsetzung des Verbotes gemäß § 1 wirksam kontrolliert werden kann. Im Bescheid sind abhängig von den genannten Voraussetzungen Art, Zahl, Aufstellungszeitraum und Aufstellungsort der Anlagen und Geräte sowie erforderlichenfalls die zur Unterstützung der Sicherheitsorgane bei der Bedienung dieser Anlagen und Geräte vom Flugplatzhalter beizustellenden Hilfskräfte festzulegen. Über Berufungen entscheidet die Sicherheitsdirektion in letzter Instanz."

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit _____ in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gehen die derzeit im Eigentum des Bundes stehenden Anlagen und Geräte (§ 3a) in das Eigentum des Flugplatzhalters über.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

Erläuterungen

Zu Art. I:

Die Spannungssituation im Flugverkehr macht genaue und auch umfassende Sicherheitskontrollen notwendig. Da hierbei aber Massenkontrollen angesprochen sind, ist der Einsatz von "Maschinen" unumgänglich, sodaß sowohl international, als auch in Österreich besonders Gepäckdurchleuchtungsgeräte und Torsonden für diese Kontrollen herangezogen werden. Mit einer sogen. "händischen Kontrolle" könnte das Passagieraufkommen keinesfalls bewältigt werden.

Die österreichischen Flughäfen befinden sich in einem steten Ausbau, womit naturgemäß die Anforderungen an die Sicherheitsvorkehrungen steigen; - sowohl hinsichtlich des Personals, als auch hinsichtlich des Kontrollgerätes. Beispiel hierfür sei der Flughafen Wien-Schwechat, der mit der Eröffnung von "Pier-Ost" im April 1988 nunmehr acht Röntgenstraßen benötigt; - davor waren bloß drei Gepäckdurchleuchtungsgeräte eingesetzt.

Da der Einsatz technischer Mittel einerseits im Interesse einer beschleunigten und bequemeren Kontrollmöglichkeit vor allem dem reibungslosen Ablauf des Flugverkehrs dient und andererseits jene Institutionen, welche dem Publikum gefährdete Bereiche zur Benützung anbieten (das trifft eben besonders auf den Flugverkehr zu), gleichermaßen für eine Minimierung dieser Gefährdung Sorge zu tragen haben, ist es gerechtfertigt, den Flugplatzhaltern auch die Beschaffung von Kontrollgerät (Gepäckdurchleuchtungsgeräten und Torsonden) vorzuschreiben. (Schon dzt. hat der Flugplatzhalter gem. § 75 Abs. 2 des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957, für grenzpolizeiliche Zwecke Amtsräume kostenlos zur Verfügung zu stellen.)

Die Vorschreibung der Anlagen und Geräte hat in Bescheidform zu geschehen, wobei eine zweimalige sicherheitspolizeiliche Prüfung der Sachlage als genügend anzusehen ist. Bestimmend sind die "besondere Art" des Personen- und Güterverkehrs (also Destination, Flugpublikum, "sensible" Güter) sowie die nationalen und internationalen Erfahrungswerte.

Anlagen und Geräte haben eine "wirksame" Kontrolle zu ermöglichen und demnach stets funktionstüchtig zu sein, was regelmäßige Wartungsarbeiten, notwendige Reparaturen sowie die allfällige Beschaffung von Ersatzgeräten beinhaltet.

Mit Inkrafttreten dieser Novelle soll auch eine einheitliche Rechtslage in dem Sinne herbeigeführt werden, daß für alle Flugplätze, auf welche die Voraussetzungen zutreffen, Bescheide zu ergehen haben; - gleichgültig ob solche Anlagen und Geräte auf dem Flugplatz bereits vorhanden sind oder gem. Art. II Abs. 2 als übereignet gelten.

Die "Hilfskräfte" üben keine Kontrolltätigkeit aus, weshalb es für sie auch keiner Ermächtigung gem. § 3 bedarf. Ihre Tätigkeit beschränkt sich auf triviale Aufgaben, wie das Auflegen der Gepäckstücke auf das Förderband des Kontrollgerätes, das Einweisen der Passagiere, etc. Die eigentliche Kontrolltätigkeit obliegt den Sicherheitsorganen.

Zu Art. II:

Bei den übereigneten Anlagen und Geräten handelt es sich um Gepäckdurchleuchtungsanlagen und Torsonden, die szt. vom Bund mit einem Kostenaufwand von ca. S 6 Mill für die Flughäfen Wien-Schwechat, Graz, Linz, Salzburg, Klagenfurt und Innsbruck beschafft worden sind.

Da hier besonders hohe Werte übertragen werden, kann vom bürgerlich-rechtlichen Grundsatz, wonach sonst eine Schenkung der Annahme durch den Beschenkten bedarf, abgegangen werden. Weiters soll damit das gesamte auf einem Flugplatz eingesetzte Gerät einheitlichen Grundsätzen unterworfen sein, - so besonders hinsichtlich des Abschlusses von Wartungs- und Reparaturverträgen.

Die Bestimmung ist gem. Art. 42 Abs. 5 B-VG der Mitwirkung des Bundesrates entzogen.